

Amtliche Mitteilungen der Technischen Fachhochschule Berlin - University of Applied Sciences -

22. Jahrgang Nr. 5

Seite 1

13. Februar 2001

3. Änderung der Ordnung über Rechte und Pflichten der Studierenden an der Technischen Fachhochschule Berlin (ORP) vom 16.11.2000

Gemäß § 61 Abs.1 Nr.4 des Berliner Hochschulgesetzes i. d. F. vom 17.11.1999 (GVBl. S.630), geändert durch Gesetz vom 31.5.2000 (GVBl. S.342), ändert der Akademische Senat die ORP i. d. F. vom 10.2.2000 (A.M. 8/00):*)

1. § 11 (Rückmeldung) wird neu gefasst:

(1) Studierende, die ihr Studium fortsetzen möchten, müssen sich innerhalb der vom Präsidenten/von der Präsidentin hochschulöffentlich festgesetzten Frist zum nächsten Semester rückmelden. Danach sind verspätete Rückmeldungen nur noch unter Zahlung eines Säumniszuschlags innerhalb einer ebenfalls durch den Präsidenten/der Präsidentin festgesetzten Nachfrist zulässig. Wird auch diese Nachfrist nicht genutzt, folgt die Exmatrikulation.

(2) Zu Beginn der Rückmeldefrist werden den Studierenden vorgedruckte Zahlungsträger zugesandt. Mehraufwand, der durch fehlerhafte Zahlungen, nicht zutreffende Anschriften oder Abwesenheiten der Studierenden entsteht, trägt die TFH nicht.

(3) Als Rückmeldung gilt die fristgerechte Einzahlung der hierfür fälligen Gebühren und Beiträge sowie aller sonstigen mit der Teilnahme an Lehre und Prüfungen verbundenen Entgelte. Einzahlungen durch Dritte gelten als im Auftrag und in Verantwortung der Betroffenen durchgeführt.

2. Vorstehende Änderung wird mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH wirksam.

*)Bestätigt am 31.1.2001